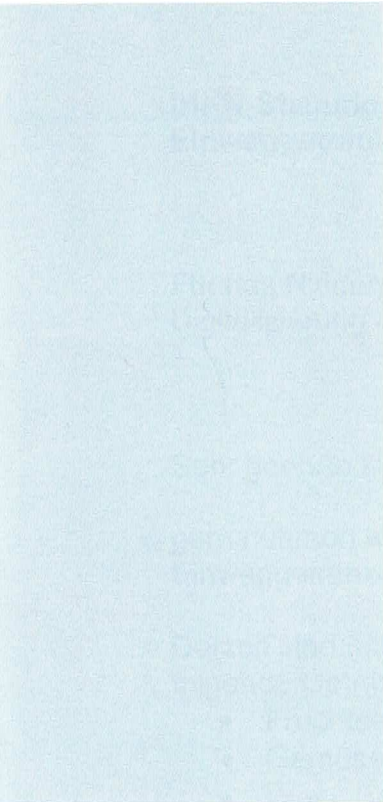


# Stellungnahme der IHK Niedersachsen

Lassen Sie uns dazu im Gespräch bleiben!



### Wer wir sind:

Die IHK Niedersachsen ist die Landesarbeitsgemeinschaft der sieben niedersächsischen Industrie- und Handelskammern:

- IHK Braunschweig
- IHK Hannover
- IHK Lüneburg-Wolfsburg
- Oldenburgische IHK
- IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
- IHK für Ostfriesland und Papenburg
- IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum

Sie vertritt rund 460.000 gewerbliche Unternehmen gegenüber Politik und Verwaltung.

## **IHKN-Stellungnahme zur Ausweitung der Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen**

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir zu dem Vorhaben Stellung, die bestehende Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen auszuweiten.

Derzeit sind neben den als ökologisch vorteilhaft eingestuften Verpackungen folgende Getränke explizit von der Pfandpflicht ausgenommen:

- Fruchtsäfte und Fruchtnektare,
- Gemüsesäfte und Gemüsenektare,
- Wein, Sekt und Spirituosen,
- Milchgetränke mit einem Mindestanteil von 50 % Milch oder aus Milch gewonnenen Erzeugnissen,
- diätetische Getränke, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.

Wir gehen davon aus, dass sich die laut Presseartikeln angestrebte Ausweitung der Pfandpflicht ausschließlich auf eine Ausweitung der Bepfandung auf bislang von der Pfandpflicht ausgenommene Getränkearten – mit Ausnahme von alkoholischen Getränken in Glasflaschen – beschränkt. Eine Ausweitung der Pfandpflicht auf „alle Kunststoffflaschen“ (d. h. auch Reinigungsmittel, Drogerieartikel, Lebensmittel etc.), auf Weinflaschen oder auf Gebindegrößen über drei Litern wäre aufgrund der absehbar unverhältnismäßig hohen Kosten bei zugleich fraglichen ökologischen Effekten abzulehnen.

Die von uns befragten Handelsunternehmen sehen eine Ausweitung der Pfandpflicht auf weitere Getränkebereiche wie Frucht- und Gemüsesäfte, -nektare oder Milchgetränke mehrheitlich kritisch. Nur einzelne Handelsunternehmen würden eine Ausweitung begrüßen bzw. stehen dem Vorhaben neutral gegenüber. Die Kritiker nennen folgende Gründe:

- Die Lenkungswirkung der Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen ist insgesamt fraglich. Eine aus ökologischer Sicht wünschenswerte Erhöhung des Anteils an Mehrweg- und ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen konnte bislang nicht erreicht werden. Vor einer

Ausweitung der Pfandpflicht, die in die Konsumentensouveränität eingreift, sollte erwogen werden, durch Aufklärungs- und Werbekampagnen für (umwelt-)bewusstere Konsumentenscheidungen zu sorgen. Der anhaltende gesellschaftliche Trend zu mehr Nachhaltigkeit und Umweltschutz würde dabei unterstützend wirken.

- Eine Ausweitung der Pfandpflicht würde vor allem im Handel für hohe zusätzliche Kosten sorgen:
  - Die Ausstattung des Handels mit Pfandautomaten ist auf den derzeitigen Bedarf ausgerichtet. Ein erhöhtes Pfandaufkommen würde zusätzliche Automaten erfordern. Die Kosten liegen lt. Händlerangaben bei rund 25.000 Euro je Automaten. Einmalige Kosten würden sich zudem durch Update- und Anpassungskosten ergeben.
  - Die Pfandautomaten sind mit sogenannten Schreddern ausgestattet, die nach einer bestimmten Anzahl von DPG-Gebinden ausgetauscht werden müssen. Bei einem Mehraufkommen würden sich die Intervalle verkürzen. Die Austauschkosten liegen lt. Händlerangaben bei mehreren Tausend Euro. Auch weitere Wartungs- und Reparaturkosten würden steigen.
  - Die Lagerkosten würden zunehmen, da größere Lagerräume für die anfallenden Fraktionen geschaffen werden müssten.
  - Steigende Kosten wären für den Transport (Abholung) sowie insgesamt für den Personalaufwand zu erwarten. Von erhöhten Personalkosten wären auch Händler betroffen, die die Pfandrücknahme händisch, d. h. ohne den Einsatz von Automaten, abwickeln.

Sollte dennoch an einer Ausweitung der Pfandpflicht festgehalten werden, wäre angesichts des organisatorischen und logistischen Umstellungsaufwandes, der zunehmenden Kosten und der Lagerbestände aus Sicht des Handels eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr erforderlich. In diesem Zeitraum wäre es möglich, Altbestände ohne Pfandabgabe abzuverkaufen. Eine Umetikettierung von Bestandswaren sollte vermieden werden.

In das weitere Verfahren bringen wir uns gern konstruktiv ein. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

Freundliche Grüße

Martin Bockler  
Sprecher Federführung Handel

Björn Schaeper  
Sprecher Federführung Umwelt

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Schiffgraben 57  
30175 Hannover

Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Antrag des Landes Hessen: Entschießung des Bundesrates zur Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Getränkedosen und Einweg-Kunststoffflaschen (BR-DS 18/20)**

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

In dem Antrag des Landes Hessen wird die Forderung erhoben, dass das Einwegpfand auf alle Getränkedosen und alle Einweg-Kunststoffflaschen unabhängig von den darin abgefüllten Getränkearten ausgedehnt wird. Einige der derzeitigen Ausnahmen in § 31 VerpackG würden damit aufgehoben.

Die überwiegende Mehrheit an Unternehmen aller Branchen sprechen sich dafür aus, das VerpackG zu überarbeiten bzw. mindestens das Thema Pfandpflicht (Einweg und Mehrweg) generell und umfassend neu zu strukturieren, grundlegend zu vereinfachen und für Kunden und Unternehmen transparent zu gestalten.

Deshalb unterstützt der DIHK das Anliegen, die Pfandpflicht auf Einweg-Getränkeverpackungen zu überarbeiten. Eine Erweiterung der Pflicht auf Dosen und Einweg-Kunststoffflaschen würde allerdings zu negativen technischen und finanziellen Konsequenzen bei den betroffenen Unternehmen – wie den Getränkeherstellern, dem Handel und der Recyclingwirtschaft – führen. Deshalb sollte bei einer Ausweitung der Pfandpflicht die Auswirkungen auf Recyclingfähigkeit und mögliche Stoffstromverschiebung berücksichtigt werden sowie nachvollziehbare und transparente Sammel- und Verwertungswege gewährleistet werden.

#### **B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil**

Das VerpackG regelt in § 31 die Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen. In Absatz 4 werden die Ausnahmen von der Pfandpflicht aufgelistet. Für Vertreiber von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen gelten umfangreiche Rücknahmepflichten. Jeder Vertreiber muss danach alle pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen der Materialart zurücknehmen, die er im Sortiment führt.

Mit der Pfandpflicht auf alle Einweg-Getränkeverpackungen soll nach dem Antrag unter anderem das Ziel verfolgt werden, ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen zu fördern

und bestehende Mehrwegsysteme zu stabilisieren. Weiter soll das sog. Littering - die Vermüllung der Landschaft - verhindert bzw. eingedämmt werden.

Die Ausweitung der Pfandabgabe kann zudem einen Beitrag zur Energieeffizienz und zum Ressourcenschutz darstellen. Die Kreislaufwirtschaft kann gestärkt werden, indem die Quoten getrennt gesammelter, hochwertiger Materialarten und damit die Qualitäten für Sekundärrohstoffe erhöht werden.

Der DIHK unterstützt grundsätzlich diese Ziele, die Auswirkungen von Abfällen auf die Umwelt zu verringern, Recycling zu fördern und Stoffkreisläufe zu schließen. In diesem Zusammenhang kann durch die Pfandpflicht eine Lenkungswirkung entfalten. Allerdings sollte dabei ein ökonomisches Sammel- und Verwertungssystem eingesetzt werden, welches einfach strukturiert, nachvollziehbar und plausibel ist. Nur unter Berücksichtigung dieser Parameter hält DIHK eine Ausweitung der Pfandpflicht für vertretbar.

Die überwiegende Mehrheit an Unternehmen aller Branchen sprechen sich dafür aus, das Thema Pfandpflicht (Einweg und Mehrweg) generell und umfassend neu zu strukturieren, grundlegend zu vereinfachen und für Kunden und Unternehmen transparent zu gestalten. Im Geschäftsverkehr kann momentan oft nicht nachvollzogen werden, ob und warum eine Getränkeverpackung bepfandet wird oder nicht. Das Loslösen der Pflichten vom Inhalt der Getränkeverpackung und einheitliche Regelungen mit Bezug auf die Art der Verpackung könnten einen ersten Ansatz zur Vereinheitlichung und mehr Rechtssicherheit darstellen.

Allerdings lässt sich nach Ansicht vieler Unternehmen eine Lenkungswirkung für das Verbraucherverhalten aus den bestehenden Mehrweg- und Einweg-Pfandsystemen nicht eindeutig feststellen. Mit der Einführung des Einwegpfandes wurde auf eine Erhöhung der Mehrwegquote abgezielt. Allerdings sank die Mehrwegquote nach Einführung des Einwegpfandes.

Weiter sollte § 21 VerpackG berücksichtigt werden. Die Vorschrift zur ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte zielt auf eine Lenkungswirkung von Verpackungsdesign ab. Hier sollten die Entwicklungen am Markt genau beobachtet werden. Vorschnelle Änderungen des VerpackG sollten vermieden werden.

Der Entschließungsantrag lässt noch einige Aspekte offen, welche im Interesse einer besseren Folgeabschätzung jedoch noch geklärt werden sollten. Dazu zählen etwa die folgenden Fragen:

- Gibt es Erkenntnisse darüber, dass nicht bepfandete Dosen/Einweg-Kunststoffflaschen nicht ordnungsgemäß im gelben Sack/gelbe Tonne entsorgt werden?
- Welche Übergangsfristen sind vorgesehen? Was geschieht mit dem noch vorhandenen Bestand?

### **C. Details - Besonderer Teil**

Es sollte zwischen der Ausweitung der Pfandpflicht für alle Getränkedosen einerseits und Einweg- Kunststoffflaschen andererseits differenziert werden, da es sich um unterschiedliche Materialfraktionen handelt, welche unterschiedlichen Sammelquoten und unterschiedlichen Recyclingprozessen unterliegen. Des Weiteren sollte nicht allein der Lebensmitteleinzelhandel die Verantwortung für die Trennung der Stoffströme auferlegt bekommen. Vielmehr sollten alle Prozessbeteiligten in den Prozess einbezogen werden. Weiter sollte sichergestellt werden, dass eine ausreichende Übergangsfrist eingeräumt wird.

#### Getränkedosen:

Eine Ausweitung der Pfandpflicht auf Getränkedosen wird von den Unternehmen überwiegend positiv bewertet. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Befandung an die Verpackung geknüpft sein sollte und nicht an den Inhalt.

Dennoch ist von einem deutlichen Mehraufwand, insbesondere von steigenden Kosten durch eine Ausweitung auszugehen (siehe unten).

#### Einweg-Kunststoffflaschen:

Bei Einweg-Kunststoffflaschen ist eine differenziertere Betrachtung notwendig, insbesondere mit Blick auf Einweg-Kunststoffflaschen, die Saft enthalten. Während einige Unternehmen die Ausweitung aus ökologischer und systematischer Sicht des VerpackG begrüßen, gibt es ebenso Unternehmen, welche große Vorbehalte gegen eine Ausweitung der Pfandpflicht haben.

- **Betroffenheit der Abfüller**  
Für die Abfüller wird die Beteiligungspflicht bei dualen Systemen mit allen damit verbundenen Pflichten durch die Beteiligung an einem Pfandsystem ersetzt. Damit verbunden sind jedoch Änderungen in der Kennzeichnung der Verpackung, welche einmalig Aufwand und Kosten verursachen.  
Weiter müssen sich die Hersteller von Getränken mit Einwegpfand an einem Pfandclearing (DPG Deutsche Pfandsystem GmbH) beteiligen. Das beinhaltet eine Kennzeichnungspflicht, den Eintrag in die DPG-Sammeldatenbank, die Erhebung und Verwaltung des Pfandes bis zur späteren Erstattung, die fristgerechte Prüfung der Pfandforderungen, der Ausgleich der Pfandforderungen und Zahlung des Teilnahmeentgeltes an die DPG. Für die Hersteller würde sich der administrative Aufwand entsprechend erhöhen bzw. erstmalig anfallen.
- **Betroffenheit des Handels**  
Der logistische Aufwand das Pfandsystem zu erweitern, wird von den meisten Unternehmen als umsetzbar bewertet. Jedoch wäre dies auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Mit einer Ausweitung der Pfandpflicht würden weitere Investitionen in Pfandautomaten nötig werden sowie Wartungskosten, Reparaturkosten und Anmeldeentgelte an die DPG anfallen.  
Für kleine Handelsunternehmen könnte dieser Mehraufwand eine erhebliche Belastung darstellen. Bei Rücknahmeautomaten handelt es sich um große Investments.



Lagerstätten für die zurückgegebenen Verpackungen sind vielfach nicht (ausreichend) vorhanden.

- **Betroffenheit der Recyclingwirtschaft**  
Durch die Befandung werden dem Kreislauf über das Sammelsystem gelben Sack/gelbe Tonne Mengen entzogen. Das bedeutet für diesen Zweig der Abfallwirtschaft weniger Mengen bei vergleichbaren Kosten. Auch die Finanzierungsbeiträge der Inverkehrbringer würden dadurch steigen.

Im Bereich der bepfandeten Einweg-Kunststoffflaschen werden durch die Reinheit des Materials derzeit hohe Verwertungsquoten erzielt. Durch die Ausweitung der Pfandpflicht auf Säfte und Nektare, würde diese Fraktion in vermehrtem Maße mit diesen reinen Fraktionen vermengt. Saftflaschen enthalten derzeit jedoch überwiegend Sauerstoffbarrieren, welche die Verwertung der gesamten Fraktion PET stören können. Deshalb gehen die Unternehmen der Recyclingwirtschaft sowie viele Handelsunternehmen überwiegend von einer qualitativen Beeinträchtigung aus, sollte die Pfandpflicht ausgeweitet werden. Die erzeugten Recycling-Produkte könnten dann nicht mehr in der bisherigen Menge eingesetzt werden (downgrading). Einzelne Unternehmen berichten dagegen auch von vorhandenen Technologien oder Entwicklungsprojekten, die unterschiedlichen Materialarten zu trennen oder Saft in Einweg-Kunststoffflaschen ohne Sauerstoffbarrieren zu verfüllen.

Vor einer Ausweitung der Pfandpflicht sollte deshalb technisch und wirtschaftlich sichergestellt werden, dass diese Flaschen ebenso dem Recyclingprozess zugeführt werden können, wie die derzeitigen pfandpflichtigen PET-Getränkegebilde. Hier sollte zum einen an dem Verpackungsdesign als auch in den Sortieranlagen technische Weiterentwicklungsprozesse vorangetrieben werden, um sicherzustellen, dass auch bepfandete Säfte in Einweg-Kunststoffflaschen in den Kreislauf zurückgeführt werden können.

#### Einwegglas:

Im Zuge einer möglichen Ausweitung der Pfandpflicht sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass sich diese nicht auf Einwegglas bezieht bzw. eine Ausweitung auf diese Fraktion nicht vorgesehen ist. Glasverpackungen verfügen über ein gut funktionierendes Recyclingsystem; Glas lässt sich zu fast 100 % in einem geschlossenen Kreislauf recyceln und qualitativ hochwertige Glasscherben stellen den wichtigsten Rohstoff für die Behälterglasindustrie dar.

## **Ansprechpartner**

Eva Weik

Bereich Energie, Umwelt, Industrie

Leiterin des Referats Kreislaufwirtschaft, Umweltrecht, Rohstoffpolitik

030/203 08 2212

[Weik.eva@dihk.de](mailto:Weik.eva@dihk.de)

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

 **GemeinsamFürNiedersachsen**

Ihr Ansprechpartner:

Hendrik Schmitt  
Hauptgeschäftsführer IHK Niedersachsen

Schiffgraben 57  
30175 Hannover

0511 920 901 10  
[info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)